



**Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Amerdingen
(BGS-EWS)**

2. Änderungssatzung vom 09. Februar 2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 10. März 2023 (GVBl. S. 91) erlässt die Gemeinde Amerdingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amerdingen (BGS-EWS) vom 19.10.2017, zuletzt geändert am 15.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06 der Rieser Nachrichten am 21.02.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,26 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,36 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amerdingen, den 09. Februar 2024

Xaver Berchtenbreiter
1. Bürgermeister



Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Amerdingen folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Amerdingen
(VES zur EWS)
vom 09. Februar 2024**

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Amerdingen durch folgende Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch

1. Erweiterung der Kläranlage in Bissingen

Auf der Kläranlage Bissingen hat sich in den letzten Jahren die anfallende Jahresschlammmenge verdoppelt, so dass die Aufenthaltszeit des Schlammes nur noch bei 11 Tagen lag, anstatt der geforderten Lagerzeit von 20 Tagen.

- Neubau eines zweiten Faulturmes aus Stahlbeton, Fassungsvermögen 1.040 m³, Durchmesser 10,50 m.
- Erneuerung der Schlammumpfen und Wärmetauscher
- Sanierung des ersten Faulturmes
- Erweiterung des kompletten Gassystems, Leitungen, Schieber, Durchflussmessungen und Kondensattöpfe
- Neubau einer Lagerhalle; Betonplatte und Stahlhalle 20 m mal 12,50 m für die Lagerung von Chemikalien, Öle, Ersatzteile, Pumpen, Elektromotoren und den Stapler.

2. Erneuerungen der öffentlichen Kanalleitungen einschließlich Hauptkontrollschächte DN 1000 mm SB und Erneuerungen von einzelnen Hausanschlussleitungen DN 150 mm PP und einzelnen Grundstückskontrollschächten in folgenden Bereichen:

Geisberg:

Schmutzwasserhaltungen:

DN 200 mm - PP	22S10580,1 – 22S10580	Länge 34,20 m
DN 200 mm - PP	22S10580 – 22S10590	Länge 53,84 m
DN 200 mm - PP	22S10590 – 22M10100	Länge 31,34 m

Regenwasserhaltungen:

DN 300 mm - PP	22R10580.1 – 22R10580	Länge 33,10 m
----------------	-----------------------	---------------

DN 300 mm - PP	22R10580 – 22R10590	Länge 55,90 m
DN 300 mm - PP	22R10590 – 22R10140	Länge 32,15 m
DN 400 mm - PP	22R10110 – 22R10100	Länge 32,77 m
DN 400 mm - PP	22R10100 – 22R10090	Länge 30,34 m
DN 400 mm - PP	22R10090 – 22R10091	Länge 20,27 m
DN 400 mm - PP	22R10091 – 22R10700	Länge 17,91 m

Mischwasserhaltungen:

DN 250 mm - PP	22M10035 – 22M10036	Länge 33,64 m
DN 250 mm - PP	22M10036 – 22M10037	Länge 36,29 m
DN 400 mm - PP	22M10037 – 22M10040	Länge 25,41 m
DN 400 mm - PP	22M10040 – 22M10055	Länge 8,20 m

Brunnenstraße:

Regenwasserhaltungen:

DN 300 mm - PP	22R10060 – 22R10050	Länge 34,77 m
DN 300 mm – PP	22R10050 – 22R10080	Länge 43,82 m
DN 300 mm – PP	22R10080 – 22R10700	Länge 11,25 m

Schmutzwasserhaltungen:

DN 250 mm – PP	22S10009 – 22M10038	Länge 24,30 m
----------------	---------------------	---------------

Ableitung entlang Kreisstraße:

Regenwasserhaltungen:

DN 600 mm – Stb	22R10700 – 22R10705	Länge 50,31 m
DN 600 mm – Stb	22R10705 – 22R10710	Länge 16,77 m
DN 600 mm – Stb	22R10710 – 22R10720	Länge 39,93 m
DN 600 mm – Stb	22R10720 – 22R10730	Länge 48,32 m
DN 600 mm – Stb	22R10730 – 22R10740	Länge 32,29 m
DN 600 mm – Stb	22R10740 – 22R10750	Länge 8,00 m
DN 600 mm – Stb	22R10750 – 22R10760	Länge 54,41 m
DN 600 mm – Stb	22R10760 – 22R10770A	Länge 6,00 m
DN 300 mm – PP	22R11010 – 22R10750	Länge 4,86 m

Kaiberg:

Mischwasserhaltungen:

DN 300 mm – PP	22M10470 – 22M10465	Länge 39,20 m
DN 300 mm – PP	22M10490 – 22M10465	Länge 18,39 m
DN 300 mm – PP	22M10550 – 22M10549	Länge 32,45 m
DN 300 mm – PP	22M10549 – 22M10548	Länge 35,20 m
DN 300 mm – PP	22M10548 – 22M10547	Länge 10,58 m

An der Linde:

Mischwasserhaltungen:

DN 250 mm – PP	22M10490 – 22M10465	Länge 6,10 m
----------------	---------------------	--------------

Kirchstraße:

Mischwasserhaltungen:

DN 300 mm – PP	22M10430 – 22M10681	Länge 26,79 m
DN 300 mm – PP	22M10681 – 22M10420	Länge 27,51 m
DN 300 mm – PP	22M10415 – 22M10400	Länge 35,16 m
DN 300 mm – PP	22M10352 – 22M10351	Länge 6,37 m

Ulrichstraße:

Mischwasserhaltungen:

DN 300 mm – PP	22M10390 – 22M10320	Länge 29,07 m
DN 300 mm – PP	22M10320 – 22M10310	Länge 24,02 m

Dorfstraße:

Mischwasserhaltungen:

DN 300 mm – PP	22M10210 – 22M10100	Länge 25,80 m
DN 400 mm – PP	22M10100 – 22M10180	Länge 34,39 m
DN 400 mm – PP	22M10180 – 22M10170	Länge 41,33 m
DN 400 mm – PP	22M10170 – 22M10160	Länge 45,35 m
DN 400 mm – PP	22M10160 – 22M10150	Länge 36,88 m
DN 400 mm – PP	22M10150 – 22M10140	Länge 46,96 m
DN 400 mm – PP	22M10140 – 22M10141	Länge 24,57 m
DN 600 mm – PP	22M10141 – 22M10142	Länge 13,42 m
DN 150 mm – PP	22M10155 – 22M10160	Länge 29,95 m

Albertusstraße:

Mischwasserhaltungen:

DN 300 mm – PP	22M10240 – 22M10230	Länge 51,22 m
----------------	---------------------	---------------

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 % des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, in Höhe von 468.543,00 €, wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,29 €
b) pro m ² Geschossfläche	1,24 €

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amerdingen, den 09. Februar 2024

Xaver Berchtenbreiter
1. Bürgermeister